

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 10 (1901)
Heft: 31

Artikel: Eidg. Lebensmittelgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
• • • Samstag

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50Vereins-Mitglieder
erhalten das Blatt
gratis.

Inserate:

7 Cts. per 10paltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. — Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.
Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.Paraissant
• • • le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—Pour l'Etranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50Les Sociétaires
reçoivent l'organe
gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rabais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.
Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son
espace.

Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

10. Jahrgang

10^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hoteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern
machen wir hiemit die Trauer-Anzeige,
dass unser Mitglied

Herr Felix Lombardi

Besitzer des Hotel Lombardi in Airolo; Hotel Monte Prosa, St. Gallen
und Hotel Piora am Rittenseeam 28. Juli unerwartet schnell im Alter
von 68 Jahren verstorben ist.Indem wir Ihnen hievon Kenntnis
geben, bitten wir, dem Heimgegangenen
ein liebevolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:

Der Präsident:

J. Tschumi.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Hr. Alfred Hug, Hotel Hug, Engelberg . . 40
„ Paul Zureich, Direktor des Insel-Hotel.
Konstanz (persönliches Mitglied).

Avis an die Mitglieder.

Im Laufe nächster Woche werden die Nach-
nahmen zum Bezüge der Beiträge für
das laufende Vereinsjahr, gerechnet
vom 1. April 1901 bis zum 31. März
1902, der Post übergeben, und bitten wir
um gefl. Honorierung derselben.

Basel, den 3. August 1901.

Offizielles Centralbureau

Der Chef:

Otto Amster.

Avis aux Sociétaires.

Dans le courant de la semaine prochaine
nous encaisserons par mandat de rembourse-
ment les cotisations pour l'année
courante, comprenant la période du
1^{er} avril 1901 au 31 mars 1902,
en vous priant de bien vouloir les acquitter
aussi promptement que possible.

Bâle, le 3 août 1901.

Bureau central officiel

Le Chef:

O. Amster.

Fachliche Fortbildungsschule
des
Schweizer Hotelier-Vereins
in Ouchy.Am 15. Oktober nächsthin beginnt der
9. Unterrichtskurs. Anmeldungen sind
bis spätestens Ende August an Herrn
J. Tschumi, Hotel Beau-Rivage in Ouchy,
einzureichen, woselbst auch Statuten und Pro-
spekte der Schule bezogen werden können.
Der Kurs dauert 6 Monate.

Der Aufsichtsrat.

Ecole professionnelle

Société Suisse des Hoteliers.
à Ouchy.Le 9^{me} cours s'ouvrira le 15 octobre pro-
chain. Les inscriptions doivent être adres-
sées au plus tard d'ici fin août à Mr.
J. Tschumi, Hôtel Beau-Rivage à Ouchy,
où l'on peut se procurer également des régle-
ments et prospectus relatifs à l'école. La durée
du cours est de 6 mois.

Le Comité de surveillance.

Zur gefl. Notiznahme.

Wir machen hiemit bekannt, dass die dies-
jährige Ausgabe des Reiseführers „Die Hotels
der Schweiz“ in allen drei Sprachen ver-
griffen ist. Die nächste Ausgabe erfolgt im
Frühjahr 1902.

Das Centralbureau.

AVIS.

L'édition 1901 du guide de voyage „Les
Hotels de la Suisse“ est épuisée dans les
trois langues Prochaine édition au printemps
1902.

Le Bureau central.

Eidg. Lebensmittelgesetz.

Dreizehn schweizerische Vereine: Schweiz. Ge-
werbeverein, Schweiz. Apothekerverein, Schweiz.
Bäcker- und Konditorenverband, Verein schweiz.
Geschäftsreisender, Schweizer Hotelierverein,
Schweiz. Konditorenverband, 8 Schweiz. Kon-
servenfabriken, Schweiz. Bauernverband, Schweiz.
Wirtverein, Schweiz. Bierbrauerverein, Kultur-
gesellschaft des Bezirkes Zolingen, Verband
Schweiz. Metzgermeister und Verein bernischer
Tierärzte, richteten eine Eingabe an die Bundes-
behörden betreffend das Bundesgesetz über den
Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen. Auf Grund verschiedener Vor-
beratungen wurden an der Versammlung in
Olten, am 17. Mai, die einzelnen Punkte zu-
sammengestellt. Den einzelnen Forderungen
ist eine ausführliche Begründung beigegeben.Der vorliegende Gesetzesentwurf ist bekannt-
lich das Produkt langjähriger Vorstudien. Nicht
nur eine grosse Anzahl von Berufsgruppen sind
daran direkt beteiligt, sondern auch gemein-
nützige und wissenschaftliche Kreise verfolgen
mit den Behörden im Interesse der Konsu-
menten lebhaft die gesetzliche Regelung von
Verhältnissen, die von sehr einschneidender
Bedeutung für das Berufsleben und die allge-
meine Volkswohlfaht sind. Verlangt einerseits
der Konsument einen Schutz gegen gesundheits-
schädliche Nahrungsmittel und gegen unberech-
tigte Preise, die infolge von, wenn auch un-
schädlichen, minderwertigen Mischungen und
Fabrikationsweisen entstehen können, so be-
darf auch andererseits der reelle Fabrikant eines
Schutzes gegen unlautere Konkurrenz, das
öffentliche Interesse einer Abwehr, eventuell
Sühne für Betrug. Es ergibt sich nun aus
der Natur der Sache, dass die Wünsche an
ein solches Gesetz in den vielen Interessen-
kreisen aller Art nicht immer mit einander
übereinstimmen, andererseits bedingt auch die
rationelle Gestaltung der Gesetzesbestimmungen
ganz besonders bei dieser Materie ein intensi-
ves Mitwirken der von ihnen betroffenen
Kreise. Aus diesen Gründen haben sich die
Vereine zu gemeinsamen Besprechungen zu-
sammengefunden. Im Dezember 1900 einigte
man sich vorläufig dahin, eine Eingabe an die
Bundesversammlung zu machen und um dieWiederaufnahme der sistierten Beratungen über
das Gesetz zu ersuchen. Einer weiteren Be-
ratung sollte dann vorbehalten bleiben, die
Differenzen auszugleichen, welche sich allfällig
in den schriftlich eingegangenen Wünschen der
Vereine zeigten. Auch dieser Ausgleich hat
nunmehr stattgefunden und er ergab folgende
Anträge:

1. Allgemeine Grundsätze.

Es sollte ins Gesetz aufgenommen werden:
a. Der allgemeine Grundsatz, dass das Gesetz
den Zweck habe, den Konsumenten gegen ge-
sundheitsschädliche Produkte und Ueberforde-
rung durch minderwertige Ware, sowie den
Produzenten gegen unrelle Konkurrenz zu
schützen; b. Die speziellen Grundsätze: Lebens-
mittel, die ihren den Naturprodukten ähnlichen
Geschmack, Geruch oder ihr Aussehen dem
Zusatz fremder Stoffe verdanken, dürfen nicht
als Naturprodukt bezeichnet werden. Jeder
fremde Zusatz zu einem Naturprodukt muss
deklariert werden, insofern derselbe nicht zur
landesüblichen Behandlung zu rechnen ist. Ueber
den Begriff der landesüblichen Behandlung sollen
die Verordnungen die näheren Bestimmungen
enthalten. — Die Fabrikanten der Lebensmittel-
surrogate sollen verpflichtet sein, ihre Fabri-
kation bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
— Ausnahmebestimmungen zu Gunsten einge-
führter Produkte sind verboten. c. Es sollte
ein allgemeiner Satz ins Gesetz aufgenommen
werden, welcher bestimmt, dass der Bundesrat
auf Antrag der vorbereitenden Instanzen das
Recht habe, Lebensmittel aus solchen Ländern,
welche keinerlei Gewähr für richtige Unter-
suchung der Rohstoffe bieten, zeitweilig oder
ganz von der Einfuhr auszuschliessen. d. Die
Fleischschau soll unentgeltlich sein, doch ist
Sorge zu tragen, dass durch diese Neuerung
der Wert der Fleischinspektion nicht herab-
gesetzt wird. — Die Kosten der nichtamtlichen
Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen im Innern sollen für die Verkäufer
stets nur ganz geringe sein und nicht etwa die
ganze Lebensmitteluntersuchung im internen
Verkehr aus den Taxen gedeckt werden wollen.
e. Beschädigungen an Waren durch die Unter-
suchung sollen vergütet werden. — Waren, die
sich ohne weiteres als gefälscht oder gesund-
heitsschädlich erweisen, sollen vor der Verzollung
unschädlich gemacht werden. f. Das chemisch-
bakteriologische Institut, in Verbindung mit
dem Eidg. Gesundheitsamt, welches der
Ständerat aus Sparsamkeitsrücksichten gestrichen
hat, ist wieder aufzunehmen. g. Bei der Durch-
führung des Gesetzes soll das Eidg. Departement
des Innern bei wichtigen Fragen eine
Kommission von Sachverständigen aus den
verschiedenen Interessentenkreisen konsultieren.

2. Einzelheiten.

Die Verordnungen sind durch das Departement
des Innern nach Anhörung der Interessenten-
kreise aufzustellen und durch die Bundes-
versammlung zu genehmigen. Da die Vorteile
der rationalen Grenzkontrolle allfällige Nach-
teile überwiegen, so halten wir dafür, dass sie
in ausgiebiger Weise organisiert werden sollte.
Eine Ausnahmebestimmung für die Einfuhr von
Fisch, Wildpret und Geflügel, namentlich in
den Sommermonaten, ist im Interesse unserer
Hotellindustrie angezeigt. Die Behauptung, dass
die Grenzkontrolle den Bund neu belasten
werde, ist unrichtig, heisst es in der Begründung,
die Lebensmitteluntersuchung bringe Mehr-
nahmen, sie belaste nicht und die Hemmung des
Verkehrs sei nicht zu befürchten.Ferner werden Änderungen vorgeschlagen
zu einzelnen Artikeln des Entwurfes. In Ar-
tikel 8 soll statt „Fleischbeschauer“ „Fleisch-
inspektor“ gesetzt werden und soll es heissen:
„sämtliche“ Fleischwaren, inkl. Fische, Geflügel
und Wildpret. In Art. 13: „Wenn das Gut-
achten eines Kantonschemikers oder eines Stadt-
chemikers bei der Behörde Zweifel erregt oderauf dem Rekurswege angefochten wird, so kann
eine Oberexpertise angeordnet werden“, soll
das Wort „kann“ durch „wird“ ersetzt und
zugefügt werden: „wobei dem Beklagten das
Recht zusteht, sich durch einen Fachmann ver-
treten zu lassen“. Die letzte Forderung lautet:
„Der Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen ausländischen Ursprungs unter
Benennung, die sie als Erzeugnisse inländischer
Provenienz erscheinen lassen, soll bestraft
werden.“ „Bund“

Ein ganz Schlauer

scheint Herr Beresford, Verleger der *Continental
Pension List* in London zu sein. In seinem
Bettelzirkular für Annoncen schreibt er u. A.:„Der Zweck meiner Liste ist ein doppelter,
einerseits handelt es sich darum, speziell für
die *Privatpensionen* Reklame zu machen und
andererseits darauf hinzuwirken, dass die rei-
senden Engländer und Amerikaner auf dem
Kontinent in *Privathäusern* absteigen, wo sie
Ruhe, Bequemlichkeit und Familienleben finden
und viel weniger bezahlen müssen.“Mit diesem Zirkular gelangt nun der schlaue
Herr Beresford nicht etwa an die schweiz.
Privatpensionen und Privathäuser, sondern an
die Hotels und Fremdenpensionen und zwar
an grosse und kleine, es ist ihm gleich, woher
das Geld kommt.Aber, Herr Beresford! Wenn man auf Sie
hätte warten müssen, bis das rauchlose Pulver
erfunden worden wäre....† Felix Lombardi. Sonntag, den 28. Juli, nach-
mittags, starb unerwartet schnell in seinem 68.
Altersjahre Herr Felix Lombardi, Vater, der weit
über die Grenzen unseres Landes hinaus bekannte
Besitzer und umsichtige Leiter der Hotels auf der
Gotthard-Passhöhe, in Airolo und am Rittensee im
Piorathal. Im „Bund“ wird ihm folgender Nachruf
gewidmet:„Mit dem Jahre 1865 hat Felix Lombardi als
Nachfolger seines Grossvaters die Leitung des
Hospizes auf der Passhöhe des Gotthard über-
nommen. Was er hier in hartem Dienst, jahraus
jahrein auf einsamer Berghöhe, in aufopfernder
Pflichterfülle geleistet hat, wissen wohl nur jene zu
werten, die, vor dem Bau der Gotthardbahn, zur
Winterzeit den Gotthard überschritten. Er kannte
seinen Berg mit seinen Tüchern im wilden Schneesturm
und Lawinenschlag, mit seinen Schützen in
einsamen Krystallhöhlen und in den Bändern, wo
die Eisenerosion aus dem Urgestein hervorspross.
Darum lernten den Vater Lombardi nicht nur
Wandrer kennen, denen er in schweren Stunden
auf der verlassenen Passhöhe gastliches Obdach
bot; auch den wissenschaftlichen Erforschern unserer
Berge war er ein kundiger Führer und Berater.
Manchem jungen Gelehrten, der heute als verehrter
reisender Lehrer auf dem Hochschulkathedra
sitzt, hat er den Weg zu den geheimen Schätzen
unserer Centralalpen gewiesen. Zahlreich sind in
den Museen die seltenen Stücke an Gotthardminerale,
Gesteinen und Krystallen, die er als junger
Mann von unwegsamen Wänden und Bändern her-
unterholte.“Das war die Arbeit seiner Mussestunden. Da-
neben erkannte er mit offenem Blick die Anfor-
derungen der Zeit. Neben dem alten baufälligen
Hospizgebäude erbaute er auf der Gotthardpasshöhe
das feste Hotel Monte Prosa. Mit dem Bau der Gotthard-
bahn erwarb er in Airolo das Verwaltungs-
gebäude Jules Favres und richtete auch hier ein
Hotel ein. Zuletzt ergänzte er sein Werk durch
Ausbau und künftigen Betrieb des Hotels Piora am
Rittensee im Piorathal. Airolo verdankt seinen
blühenden Fremdenverkehr neben seiner vortheil-
haften Lage an der internationalen Bahnlinie zum
guten Teil der unermüdeten Thätigkeit und der
Unternehmungslust Felix Lombardis.Im letzten Winter hatte Vater Lombardi sein
Besitztum unter seine Söhne geteilt; er wollte sich
am Lebensabend einige Ruhe gönnen. Allein den
Mann, der oft an einem Tage vom Gotthard über
Airolo nach Piora gewandert war, um überall nach
dem Rechten zu sehen, liess es nicht in Unthätigkeit
in seinen 4 Wänden. Geistig frisch wie ein Junger
arbeitete er bis zum letzten Augenblick, gab er die
von seiner ganzen Familie hochgehaltenen Wei-
sungen für den umfangreichen Betrieb. In seinem
geliebten Piora bei der gewohnten Thätigkeit fand
ihn der Tod. Ein an Arbeit und Erfolg reiches Leben
hat damit seinen Abschluss gefunden.“